

Röschinger Anzeiger

(Anzeigenblatt für Rösching und Umgebung)

Der Röschinger Anzeiger erscheint wöchentlich einmal und zwar jeden Samstag nachm. 4 Uhr.
Der Abonnementspreis beträgt vierteljährlich bei Zahlung in der Expedition 4.80 Mk., durch die Post bezogen 5.10 Mk. inkl. Auftragsgebühr.



Interessante Anzeigen im Röschinger Anzeiger beste Verbreitung.
Schluss der Inseratenannahme am Samstag nachm. 3 Uhr.
Preis der einspaltigen Zeile 150 Mgr., Zeilenzweite 175 Mgr., bei Wiederholung entsprechender Rabatt.

Verantwortlich f. d. Redaktion: Hanns Dittes, Rösching.

Nr. 15.

Samstag, den 15. April 1922.

4. Jahrgang.

Wochenkalender

vom 9. bis 15. April 1922.

Sonntag, 16. April. Ostersonntag.

Montag, 17. April. Ostermontag.

Dienstag, 18. April. Ulman.

Mittwoch, 19. April. Werner.

Donnerstag, 20. April. Hermogen.

Freitag, 21. April. Anselm.

Samstag, 22. April. Solerus.

Bekanntmachungen

der Gemeindebehörde Rösching.

1.

Preistreiberei.

Unter obigen Betreff erläßt das Bezirksamt im Amtsblatt die nachstehende Bekanntmachung.

Es kommt vielfach vor, daß sich Landwirte von Aufkäufern und Händlern für ihre Produkte Preise gewähren lassen, die einen übermäßigen Gewinn enthalten und für die allgemeine Marktlage preistreibend wirken. Dabei besteht unter den Landwirten die Meinung, daß sie sich durch die Annahme der Preise nicht strafbar machen, da sie ja diese nicht gefordert hätten. Diese Annahme ist jedoch völlig irrig. Durch die Reichsverordnung gegen Preistreiberei vom 8. 3. 1918 bzw. 18. 12. 1920 (RGBl. 1918 S. 395; 1920 S. 2107) kann mit Zuchthaus von 1 Jahr bis 15 Jahren und mit Geldstrafe von mindestens 20000 Mk. unter Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte nicht nur der bestraft werden, d. solche Preise fordert, sondern sich überhaupt gewähren oder versprechen läßt. Diese Verordnung ist also auch anwendbar gegen die Erzeuger. Die Landwirte werden daher

nachdrücklich wiederholt davor gewarnt auf solche Preisbietungen einzugehen und solche Preise anzunehmen.

Vom Standpunkt der Ortspolizeibehörde ist hierzu zu bemerken, daß an alle Ortsangehörigen das dringende Ersuchen geht, alle Fälle von Wucher und Preistreibereien unverzüglich der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu bringen, daß solche Volksausbeuter und Wucherer richtig bei der Gurgel gepackt werden können. Nachdem zur Volksausbeutung die Abgabe von schlechten Waren und Erzeugnissen in den einschlägigen Geschäften und ungenügendes Maß und Gewicht gehört, sind auch diesbezügliche Mitteilungen u. Wahrnehmungen unentbehrlich u. notwendig. Ausdrücklich wird versichert, daß die Namen von Personen die solche Anzeigen machen u. damit nur eine stillliche Pflicht erfüllen, unter allen Umständen geheim gehalten werden.

Milchversorgung.

Unter der Voraussetzung, daß die hiesige Molkeereigenenschaft zum Ausgleich bestehender Differenzen eine Ehrenerklärung abgibt, wird der Guts Hof Gradhof seine Frischmilch wieder nach Rösching liefern. Geht die Molkeereileitung auf diese Bedingung nicht ein, kommt die Milch trotzdem nach Rösching; d. Zuteilung erfolgt dann aber nicht a. d. Marktmolkerei, sondern an die Verbraucher unmittelbar, die ihrerseits auch das notwendige Transportgeschirr zu stellen hätten. Bormerkungen werden in der Marktkanzlei entgegengenommen. Im übrigen wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß alle berechtigten Klagen über ungenügende Milchversorgung unmittelbar und sofort bei d. Ortspolizeibehörde anzubringen sind, daß für Abhilfe gesorgt werden kann.

Regiebanndarstellung.

Nach §§ 783 Abs. 1, 798 Ziff. 1 u. 799 der Reichsversicherungsordnung haben Unter-